

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Neufestsetzung des Gebietes „Davert MS“,
Stadt Münster
im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Davert“ umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes. Insgesamt ist das Naturschutzgebiet „Davert“ mehr als 2.200 ha groß und erstreckt sich über Flächen auf dem Gebiet der Stadt Münster und der angrenzenden Kreise Coesfeld und Warendorf. Diese Verordnung umfasst den Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Münster. Im Kreis Coesfeld ist das NSG „Davert“ über den Landschaftsplan „Davensberg-Senden“ gesichert. Die Teilfläche im Kreis Warendorf wird durch eine weitere ordnungsbehördliche Verordnung geschützt.

Der von dieser Verordnung erfasste Teilbereich NSG „Davert MS“ nimmt in etwa ein Drittel des gesamten Naturschutzgebietes „Davert“ ein und weist eine Flächengröße von ca. 795 ha auf.

Die Erstunterschutzstellung des Naturschutzgebietes erfolgte auf Basis des Waldbiotopschutzprogramms des Landes NRW durch die ordnungsbehördliche Verordnung „Davert“ vom 23.10.2001 (Amtsblatt 44/2001 vom 03.11.2001). Teilbereiche des Emmerbachs auf dem Gebiet der Stadt Münster wurden erstmals durch die ordnungsbehördliche Verordnung „Emmerbach“ vom 26.06.2018 (Amtsblatt 27/2018 vom 06.07.2018) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet der „Davert“ ist überwiegend gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG – FFH-Richtlinie, FFH-RL) als FFH-Gebiet DE-4111-302 „Davert“ und gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG – V-RL) als Vogelschutzgebiet DE-4111-401 "VSG Davert" europarechtlich geschützt und ein Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Erhaltung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der naturnahen Waldgesellschaften (vorwiegend Stieleichen-Hainbuchenwälder und bodensaure Eichenwälder) ist das Hauptentwicklungsziel des Natura 2000-Gebietes. Des Weiteren ist auch die Erhaltung bzw. Entwicklung stabiler Populationen von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen und Arten der Vogelschutzrichtlinie (z.B. Mittelspecht und Wespenbussard) sowie die Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für den Kammmolch und die Helm-Azurjungfer vorrangiges Schutzziel.

Die „Davert“ ist eine Flachmulde, die heute großflächig bewaldet und in den Randbereichen von Grünland- und Ackerflächen durchsetzt ist. Das gesamte Waldgebiet ist von zahlreichen Gräben und Kleinstgräben durchzogen. Das Erscheinungsbild der Waldflächen wird von naturnahen Laubwaldgesellschaften mit einer hohen Anzahl an knorriegen Eichen-Althölzern im mittleren bis starken Baumholzalter bestimmt; Nadelgehölze kommen nur untergeordnet vor. Charakteristisch für die vorherrschenden nährstoff- und basenarmen, stau- oder grundwassergeprägten Böden sind der Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und der bodensaure Eichenwald (LRT 9190), welche großflächig im Gebiet vorkommen. Vereinzelt treten Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) auf. Auf dem Gebiet des Kreises Warendorf kommen zudem Moorwälder (LRT 91D0) vor.

Bei den großflächig im Gebiet vorkommenden Stieleichen-Hainbuchenwäldern handelt es sich um eine vorwiegend artenarme Ausbildungsform. Sie stocken auf staunassen Böden mit geringer Sandauflage. Die meist spärlich entwickelte Krautschicht ist gekennzeichnet durch anspruchslose Säurezeiger wie Draht-Schmiele, Winkel-Segge, Zweiblättrige Schattenblume, Waldgeißblatt und Buschwindröschen. In der Strauchschicht dominiert der Faulbaum als häufigster Begleiter. Die bodensauren Eichenwälder stocken vorwiegend auf sandigen, trockenen bis feuchten, basenarmen Böden. Innerhalb der „Davert“ haben sie ihren Verbreitungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Warendorf. Die lichten, von der Stieleiche dominierten Bestände weisen in der geschlossenen Krautschicht, je nach Feuchtegrad, vornehmlich anspruchslose Arten wie Pfeifengras oder Adlerfarn auf. In der Strauchschicht kommen vorwiegend Faulbaum und Birke vor. Sowohl die Stieleichen-Hainbuchenwälder als auch die bodensauren Eichenwälder der „Davert“ zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Eichen-Altholz aus. Diese Altholzbestände sind Lebensraum einer der größten Mittelspecht-Populationen in NRW.

Im Bereich des Staatswaldes Münster (z.B. Klosterholz) treten innerhalb der Baumschicht eindrucksvolle Flatter-Ulmen mit mächtigen Brettwurzeln auf. Auf trockeneren Standorten wird der Eichenwald stellenweise vom Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), der im Gebiet zum Teil mit 100- bis 150jährigen Beständen ausgebildet ist, abgelöst.

Als weitere naturnahe Wälder kommen in der „Davert“, auf feuchten bis nassen, zeitweise überstaunten Mineralböden auch Erlen- und Birkenbruchwälder vor, die sich durch zahlreiche Nässezeiger gut charakterisieren lassen. In den torfmoosreichen Birkenbruchwäldern dominiert dichter Pfeifengrasaufwuchs in der Krautschicht. Die Erlenbruchwälder sind deutlich artenreicher. Hier wachsen neben charakteristischen Arten wie Langjährige Segge, Gemeine Waldsimse, Sumpfreitgras und Flatterbisen auch andere Feuchtezeiger wie Gelbe Schwertlilie, Sumpffarn, Sumpf-Haarstrang, Sumpf-Baldrian sowie verschiedene Seggenarten.

Auf dem Gebiet des Kreis Warendorf stocken auf Moorböden, u.a. auf dem ehemaligen, teilweise abgetorften Hochmoor „Nottebrockmoor“ torfmoosreiche Birkenmoorwälder. Diese zeichnen sich durch einen hohen Altholz- und Totholzanteil aus. In der Krautschicht dominiert Pfeifengras, stellenweise tritt auch Heidelbeere auf.

Innerhalb der „Davert“ liegt das ca. 45 ha große Wildnisentwicklungsgebiet „Davert“ (WG-COE-0004). Es befindet sich zu 61 % im angrenzenden NSG „Davert COE“ und zu 39 % im NSG „Davert MS“. Außerdem beherbergt die „Davert“ seit 1978 die zum Staatswald Münster gehörende Naturwaldzelle „Amelsbüren“ (NWZ-047). Hierbei handelt es sich um ein Waldschutzgebiet gem. § 49 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) ohne forstliche Nutzung mit einer Größe von ca. 15 ha.

Neben den Waldbiotopen beherbergt die „Davert“ auch hochwertige Gewässer- und Grünlandbiotope. Im Bereich Klosterholz (östlich der A 1) befindet sich der Kleingewässerkomplex "Sprengteiche". Die gesetzlich geschützten Biotope zeichnen sich durch eine gut strukturierte, typische Vegetation aus und haben eine hohe von hoher Bedeutung u.a. für Amphibien, Libellen und Wasserfledermäuse. Es handelt sich um das bedeutendste Kammolchvorkommen des Gebietes.

Bei den hochwertigen Grünlandflächen handelt es sich um Nass- und Feuchtgrünland. Sie haben eine bedeutende Funktion als Teilhabitat für die im Gebiet vorkommende Fledermausarten sowie für gefährdete Schmetterlingsarten.

Des Weiteren wird die „Davert“ von einem reich verzweigten Fließgewässernetz durchzogen. Ein besonders schutzwürdiges Fließgewässer ist der Emmerbach mit seiner

mannigfältigen Unterwasser-, Schwimtblatt- und Röhrichtvegetation. Das dortige Vorkommen der Helm-Azurjungfer zählt zu den größten derzeit bekannten Vorkommen in NRW.

Die insgesamt große Artenvielfalt von Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Insekten (insbesondere Libellen und Schmetterlinge), darunter viele gefährdete Arten, und das Vorkommen zahlreicher, landesweit gefährdeter Pflanzenarten im Gebiet unterstreichen die hohe ökologische Bedeutung der „Davert“. Das Vorkommen von Alt- und Totholz im gesamten Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die darauf angewiesenen Lebensgemeinschaften. Die Optimierung des Bodenwasserhaushalts ist entscheidend für den Erhalt und die Wiederherstellung der wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen im Gebiet und für die an sie gebundenen Arten.

Im Rahmen verschiedener Projekte, u.a. dem vom Waldklimafonds unterstützten Projekt „Fit für den Klimawandel – Maßnahmen für eine nachhaltige, naturnahe Anpassung feuchter Wälder im Münsterland an Klimaveränderungen“¹ (2014-2018), wurden erste Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes (z.B. Verschließen von Stichgräben) umgesetzt.

Innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems ist die „Davert“ als Verbundzentrum des Parklandschaftsnetzes von herausragender Bedeutung und gehört zum Biotopverbund VB-MS-4111-101. Auch im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

¹ NABU-Naturschutzstation Münsterland e.V. in Kooperation mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, <http://www.fit-fuer-den-klimawandel.de/>

Inhalt

Rechtsgrundlagen.....	5
§ 1 Schutzgebiet	6
§ 2 Schutzzweck und Schutzziel	7
§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen.....	9
§ 4 Besondere Regelungen für die forstliche Bewirtschaftung	14
§ 5 Besondere Regelungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung	18
§ 6 Besondere Regelungen für die Ausübung der Jagd.....	20
§ 7 Besondere Regelungen für die Unterhaltung des Emmerbachs	21
§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Maßnahmenkonzept	22
§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten.....	23
§ 10 Wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen.....	24
§ 11 Befreiungen.....	24
§ 12 Gesetzlich geschützte Biotope	25
§ 13 Wildnisentwicklungsgebiete.....	25
§ 14 Bußgeld- und Strafvorschriften	25
§ 15 Verfahrens- und Formvorschriften	25
§ 16 Aufhebung bestehender Verordnungen.....	26
§ 17 Inkrafttreten.....	26

Anlagen

- | | |
|-------------|--|
| Anlage I: | Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 |
| Anlage II: | Detailkarten im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage III: | Detailkarten im Maßstab 1:10.000 - LRT |
| Anlage IV: | Flurstücksverzeichnis |

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. Nr. L 2025/1237),
 - der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170/115),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
- und
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde der Stadt Münster – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Davert MS“ ist ca. 795 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Münster. Es berücksichtigt im Wesentlichen das geschlossene Waldgebiet entsprechend dem Waldbiotopschutzprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Teile des Emmerbachs gemäß der Meldung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage I, Übersichtskarte) und im Maßstab 1:10.000 (Anlage II, Detailkarten) dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine flächige Darstellung gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist nach § 52 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW nachrichtlich auf der Übersichtskarte dargestellt. Die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage II) enthalten die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sowie nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Naturwaldzelle „Amelsbüren“ und das Wildnisentwicklungsgebiet „Davert“. Auf den Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage III) sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des Gebietes ergibt sich aus dem als Anlage IV beigefügten Flurstücksverzeichnis. Das Flurstücksverzeichnis stellt den Stand der Flurstükskennzeichnung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung dar.

Die Anlagen I bis IV sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Untere Naturschutzbehörde -
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
 - c) Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Regionalforstamt Münsterland -
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen, in weiten Teilen feuchten bis nassen Waldgebiet mit zahlreichen Kleingewässern und eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen.
 - b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung natürlicher Prozesse, insbesondere
 - natürliche Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten im Wald,
 - natürliche Sukzessionsentwicklungen zu heimischen Laubwaldgesellschaften und
 - natürliche Nahrungsbeziehungen;
 - naturnaher Wasserhaushalt;
 - c) zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Emmerbachs mit einer lockeren, emersen Gewässervegetation sowie besonnten Ufer- und Böschungsbereichen als Fortpflanzungsgewässer der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) in einem extensiv genutzten, grünlandgeprägten Umfeld;
 - d) zur Erhaltung der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen mit ihrer Artenvielfalt und Biodiversität;
 - e) zur Sicherung der schutzwürdigen Böden und des davon geprägten Naturhaushalts sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - f) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;
 - i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

ten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie sowie der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

Weiterhin für das Gebiet bedeutsam sind:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

(3) Die langfristige Zielsetzung ist die Erhaltung und schrittweise Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe, altersgemischte Laubwälder mit standörtlichen Variationen. Dabei ist insbesondere anzustreben, Nadelbaumbestockungen in klimastabile, naturnahe Laubwälder aus lebensraumtypischen Baumarten umzubauen. Zu diesem Zweck ist das Ziel zu verfolgen, die Schalenwilddichte auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Daneben sind die Fortsetzung der Wiederherstellung des natürlichen Wasseraushaltes, die Erhaltung und Optimierung der Gewässerbiotope sowie die Erhaltung und Pflege von Offenlandlebensräumen, v.a. des Grünlands, vorrangige Naturschutzziele.

Im Bereich des Emmerbachs ist zur Vermeidung und Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen die Anlage von ungedüngten Gewässerrandstreifen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland, offenen Grünlandbrachen, Röhrichten und Seggenbeständen in der Gewässeraue anzustreben.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Ebenso sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen

unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Natura 2000-Gebietes, die sich auf das Natura 2000-Gebiet entsprechend auswirken können.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, Nr. 421)) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster auf Antrag eine Ausnahme, wenn und soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

2. bislang nicht asphaltierte öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender, bislang nicht asphaltierter öffentlicher und privater Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger mit standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien.

3. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Leitungen außerhalb der vom 15.02. bis 31.08. währenden Fortpflanzungszeit.

Ausnahme:

Für die unterirdische Verlegung von Leitungen innerhalb von Forstwegen erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland eine Ausnahme, wenn und soweit diese

nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

4. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

5. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung vorhandener Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, wenn und soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck bzw. die Beschreibung des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen und nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Ausnahme:

Schilder, die der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen, können errichtet werden, wenn das Vorhaben der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

6. Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen zu errichten;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen soweit

- a) der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird oder
- b) dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Regelungen des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.

7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer sowie Bauwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

8. Gewässer neu anzulegen oder Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten;

Unberührt bleiben Maßnahmen, die im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung der Durchgängigkeit und zu einer eigendynamischen Ent-

wicklung des Gewässers beitragen oder der Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes dienen, soweit sie dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

9. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
10. Unterhaltungs-, Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen.

Ausnahme:

Ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung bestehender Gräben und Gewässer, wenn sie Bestandteil eines mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster, der örtlich zuständigen Biologischen Station als Gebietsbetreuung sowie dem Regionalforstamt Münsterland abgestimmten Unterhaltungsplans sind.

Im Unterhaltungsplan nicht aufgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung bestehender Gräben und Gewässer – mit Ausnahme des Emmerbachs – können erfolgen, wenn sie der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt werden, diese in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland ihr Einvernehmen erteilt oder nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Für den Emmerbach erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Biologischen Station als Gebietsbetreuung auf Antrag eine Ausnahme für im Unterhaltungsplan nicht aufgeführte Maßnahmen, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, darin zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
12. die Flächen abseits von öffentlichen Verkehrsflächen, privaten Straßen, Fahrwegen und gekennzeichneten Reit- und Wanderwegen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleibt das Betreten und Befahren durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder durch Nutzungsberechtigte sowie deren beauftragte Personen.

Begriffsbestimmung:

Fahrwege sind im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege mit zwei Fahrspuren, die ganzjährig mit dem PKW befahrbar sind.

13. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz anerkannter und entsprechend gekennzeichneter Assistenzhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, der Einsatz von Hütehunden sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

15. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
16. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtssysteme (Drohnen) und ferngesteuerte Flugmodelle;

Hinweis:

Die Benutzung des Luftraums über Naturschutzgebieten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht. Die entsprechenden Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen (Drohnen, ferngesteuerte Flugmodelle) über Naturschutzgebieten bedarf nach § 21h Abs. 3 Pkt. 6 LuftVO der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster, sofern nicht die für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen über Naturschutzgebieten festgelegten Betriebsbedingungen eingehalten werden können. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese wild lebenden Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die Bekämpfung von Bisam und Nutria sowie der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 bis 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

18. Bäume, Sträucher oder wildwachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt ebenfalls das Verletzen des

Wurzelwerkes oder der Rinde (z.B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft sowie der Fischerei und Imkerei unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe der Regelungen in §§ 4 und 5 dieser Verordnung.
20. Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisigmaturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bau- schutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4 Besondere Regelungen für die forstliche Bewirtschaftung

- (1) Auf der Grundlage der § 3 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 BNatSchG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sicher gestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind der § 5 Absatz 3 BNatSchG sowie die §§ 1a, 1b LFoG zu beachten. Über die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung hinaus gelten folgende Ge- und Verbote im Schutzgebiet:
 1. Waldumwandlung:
Wald darf nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

2. Waldumbau:

- a) In Nadelmisch- und Laubmischwald mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Baumarten ist der bisherige Anteil lebensraumtypischer Baumarten zu erhalten.
- b) Es dürfen nur lebensraumtypische Haupt- und Nebenbaumarten aktiv eingebracht werden.

Begriffsbestimmungen:

Lebensraumtypische Baumarten sind heimische Baumarten als Bestandteile der in Nordrhein-Westfalen heimischen Waldgesellschaften, welche als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und damit als europäisches Naturerbe geschützt sind (z.B. Buche im Hainsimsen-Buchenwald). **Nicht lebensraumtypische Baumarten** sind alle Baumarten, deren erhöhtes Vorkommen zu Abwertungen des Erhaltungszustandes führt (z.B. Nadelbaumarten, eingeführte Baumarten).

- c) In Waldflächen, die als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 2 lit. i) kartiert wurden, dürfen nur Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aktiv eingebracht werden. Im Zuge der Waldflege und Nutzung sind lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen gezielt zu fördern.
- d) Auf vormaligen Nadelholzflächen darf ab dem 15. Jahr nach einem Kalamitätseignis der Anteil an Nadelholz oder nicht lebensraumtypischen Baumarten 20 Prozent nicht übersteigen.

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster kann im Benehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland eine Ausnahme von dem Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) dieser Verordnung zulassen, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

3. Kahlhiebe:

- a) In Laubwald- und Laubmischwaldflächen sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzenden verboten.

Unberührt bleiben:

1. femelartige Nutzungen (bis 0,5 ha) zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen
2. Kahlhiebe in Pappelbeständen, die im Rahmen des § 10 Absatz 2 Satz 1, 2 LFoG zulässig sind.

Ausnahme:

Für Kahlhiebe bis 2 ha erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster im Benehmen mit der Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn und soweit der Schutzzweck und die Schutzziele des § 2 dieser Verordnung dem nicht entgegenstehen.

Bei Kahlhieben ab 2 ha kann die Forstbehörde im Einzelfall auf Grundlage einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 LFoG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt

Münster eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit der Schutzzweck und die Schutzziele des § 2 dieser Verordnung dem nicht entgegenstehen.

Kahlhiebe in Laubholzbeständen im Falle forstlicher Kalamitäten (z.B. Eichenprachtkäfer) können erfolgen, wenn sie der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster mit Vorlage einer Bestätigung der Forstbehörde vorher angezeigt werden und diese nicht binnen zwei Wochen hiergegen Bedenken erhebt.

- b) In Nadelwaldflächen sind alle flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzenden innerhalb von drei Jahren sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 (30 %) absenken, verboten.

Unberührt bleiben:

1. Kahlhiebe, die im Rahmen des § 10 Absatz 2 Satz 1, 2 LFoG zulässig sind, zum Zweck der Biotopverbesserung
2. Kahlhiebe in Nadelholzbeständen im Falle forstlicher Kalamitäten oder sonstiger flächiger Schädigung

Ausnahme:

Für Kahlhiebe bis 2 ha erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster im Benehmen mit der Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn und soweit der Schutzzweck und die Schutzziele des § 2 dieser Verordnung dem nicht entgegenstehen.

Bei Kahlhieben ab 2 ha kann die Forstbehörde im Einzelfall auf Grundlage einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 LFoG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

4. Alt- und Biotopbäume, Totholz:

- a) Es ist verboten, Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren zu fällen sowie in der Fortpflanzungszeit forstliche Maßnahmen in Horstschatzzonen sowie in einem Abstand von 30 Metern von Höhlenbäumen durchzuführen.
- b) Je Hektar Waldfläche mit Anteilen von mittlerem bis starkem Baumholz (ab 38 cm BHD²) sind
1. drei Alt- und Biotopbäume (> 80 cm BHD) dauerhaft zu erhalten bzw. – sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht vorhanden bzw. durch natürlichen Zerfall verlustig – zu entwickeln und
 2. ein ganzer Totholzlaubbaum (≥ 50 cm Durchmesser) stehend und/oder liegend auf der Waldfläche zu belassen.

Die erfassten Bäume sind zu markieren und dauerhaft im Wald zu belassen.

5. Wegebau:

² BHD = Brusthöhendurchmesser

Es ist verboten, Forstwege und Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Forstbehörde im Einzelfall im Rahmen des forstbehördlichen Anzeigeverfahrens nach § 6b LFoG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

6. Bestandserschließung:

Es ist verboten, in Waldflächen der in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung aufgeführten FFH-Lebensraumtypen Rückewege und –gassen in einem Abstand von weniger als 40 Meter zueinander anzulegen.

7. Lagerung:

Es ist verboten, Stammholz, Schlagabbaum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen abzulagern.

8. Pflanzenschutz:

a) Es ist verboten, auf den Waldflächen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster im Einvernehmen mit der Forstbehörde für die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzz Zielen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht und eine schwerwiegende Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung droht, sowie für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern keine zumutbare Umlagerung in Betracht kommt.

b) Es ist verboten, in Waldflächen der in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung aufgeführten FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9190 sowie in gesetzlich geschützten Biotopen eine Bodenschutzkalkung vorzunehmen.

9. Befahren:

Es ist verboten, Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.

Unberührt bleibt die mechanische Bodenbearbeitung mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Geräten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat.

- (3) Für den Staatswald gelten darüber hinaus folgende Regelungen, die das Ziel haben, FFH-Lebensraumtypen auf der gesamten Fläche zu entwickeln und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Steigerung der Biodiversität in die naturnahe Waldbewirtschaftung zu integrieren:

1. Waldbiotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sind der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überlassen.

Unberührt bleibt die Entnahme von Fehlbestockung mit nicht lebensraumtypischen Baumarten unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes.

2. Die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen erfolgt mit der Zielsetzung, die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen auf der gesamten Fläche zu erreichen. Die Umsetzung ist insbesondere durch Förderung lebensraumtypischer Naturverjüngung, Pflanzung lebensraumtypischer Baumarten und falls erforderlich Entfernen von nicht lebensraumtypischer Naturverjüngung zu gewährleisten.
3. Für die Bestandsbegründung durch Pflanzung oder Saat dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten verwendet werden. Naturverjüngung ist zu bevorzugen, sofern sie zielkonform ist.
4. Zeitweise auftretende Lücken in der Verjüngung oder Blößen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich keine lebensraumtypischen Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß langfristig mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.
5. Alt- und Totholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume und starkes stehendes Totholz) muss zur Förderung der Biodiversität, vor allem totholzzersetzender Arten, gemäß der Biotopholzstrategie Xylobius NRW (2014)³ im Wald belassen werden. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume dürfen nicht mehr genutzt werden. Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenen Bäume richtet sich nach der biologischen Notwendigkeit.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Aufarbeitung von Kalamitätsholz.

- (4) Weitergehende Regelungen für die Bewirtschaftung des Staatswalds und für die innerhalb des Naturschutzgebiets ausgewiesene Naturwaldzelle „Amelsbüren“ bleiben unberührt.

§ 5 **Besondere Regelungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und Umfang fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

³ Wald und Holz NRW [Hrsg.] 2014: Biotopholzstrategie »Xylobius« Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Burkhard Herzig

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis von Sonderprogrammen des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es über § 3 Abs. 3 dieser Verordnung hinaus verboten:

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, umzubrechen oder Maßnahmen zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe durchzuführen;

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart;

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland durch umbreichende Verfahren wie Pflügen und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

Maßnahmen zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe umfassen die flache Bodenbearbeitung (z.B. Drill- oder Schlitzverfahren) zur Erneuerung der Grasnarbe.

Unberührt bleiben Maßnahmen, bei denen eine flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Grasnarbe durchgeführt wird (z.B. Drill- oder Schlitzverfahren), außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen, sofern eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW vorliegt.

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster kann auf Antrag außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen eine Ausnahme erteilen für Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten zur Grünlanderneuerung, wenn und soweit diese dem Schutzzweck und den Schutzziehen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

Hinweis:

Förderrechtliche Vorgaben bleiben von dieser Regelung unberührt.
Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Anlage II dargestellt.

2. Über- bzw. Nachsaaten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft sind, sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen vorzunehmen;

Ausnahme:

Bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Biologischen Station als Gebietsbetreuung die Nachsaat auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen mit geeignetem Saatgut zulassen.

3. vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen mehr als zweimal im Jahr zu mähen;
4. Grünland ab einem Hektar von außen nach innen zu mähen;
5. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften;
6. Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 LNatSchG NRW einzusetzen;

Ausnahme:

Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster auf Antrag eine Ausnahme zu lassen.

Weitergehende Regelungen des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.

7. Düngemittel (einschließlich Gülle und Festmist) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsüberkante. Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Aufbringung von Düngemitteln richten sich nach den Vorgaben des Dünge- bzw. landwirtschaftlichen Förderrechts.

Weitergehende Regelungen des Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.

8. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie Heu- und Silageballen über den Winter auf Flächen im Gebiet zu lagern; zu oberirdischen Gewässern ist ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten;
9. die Pflanzendecke abzubrennen.

§ 6

Besondere Regelungen für die Ausübung der Jagd

- (1) Die Wildbestandsregulation im Gebiet soll sich an den natürlichen naturräumlichen Verhältnissen orientieren, mit dem Ziel die natürliche Verjüngung der vor kommenden Hauptbaumarten zu ermöglichen. Die fachliche Ermittlung von naturraumangepassten Wildpopulationen soll sich im Wesentlichen nach den Ergebnissen von Weisergatterverfahren (Vegetation als Weiser für die Wildbestandsregulation) und Verbissgutachten nach § 22 Abs. 5 LJG NRW richten. Eine entsprechende Reduktion der Schalenwilddichte ist zur Erreichung der Schutzziele geboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es über § 3 Abs. 3 dieser Verordnung hinaus verboten:
 1. Wildfütterung vorzunehmen;

2. Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie Kirrungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen, in gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen sowie an und in Gewässern oder auf sonstigen ökologisch empfindlichen, insbesondere nährstoffarmen Standorten vorzunehmen;
 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;
Unberührt bleibt der Transport von Baumaterial für Jagdeinrichtungen und das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes.
 4. Wildäcker neu anzulegen, nachzusäen, zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
- Ausnahme:
- Auf Antrag erteilt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster außerhalb von Waldflächen eine Ausnahme für die Anlage von Wildäckern bis 100 m² Größe, wenn und soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und den Schutzziehen des § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
 6. „Kunstbauten“ zur Fuchsbejagung anzulegen.

§ 7

Besondere Regelungen für die Unterhaltung des Emmerbachs

Über die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung hinaus gelten für die Gewässerunterhaltung des Emmerbachs einschließlich der Böschungsmahd folgende Maßgaben:

1. Für die Böschungsmahd ist ein Balkenmäher einzusetzen;
2. Die Mahd muss 2 x jährlich durchgeführt werden (1. Mahd im Zeitraum vom 01. bis 15. Mai, 2. Mahd Ende August/September);
3. Die Mahd darf nur einseitig oder abschnittweise unter Beibehaltung von 1/3 ungemähter Böschung über das gesamte Gebiet verteilt erfolgen. Alternativ ist ein rd. 75 cm breiter Streifen am Böschungsfuß des Gewässers als Sitzwarte der Helm-Azurjungfer zu belassen;
4. Eine Entkrautung der Sohle darf nur mit Mähkörben und nach Bedarf, maximal alle zwei bis drei Jahre, abschnittsweise und unter Belassen inselartiger Vegetationsbestände (mind. 40 %) durchgeführt werden;
5. Sohlräumungen dürfen nur abschnittsweise, maximal alle vier bis fünf Jahre in Beständen mit mehr als 95 % Vegetationsdeckung durchgeführt werden;
6. Das Mahdgut ist aus dem Gewässer und von der Böschung zu entfernen;
7. Gewässerbegleitende Gehölze, die zur Beschattung des Gewässers beitragen, können in einem Umfang von max. 25 % der Fläche abseits der im MAKO definierten Hauptschwerpunktbereiche der Helm-Azurjungfer zugelassen werden.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Maßnahmenkonzept

- (1) Für das FFH-Gebiet „Davert“ (DE-4111-302) ist ein FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO), für das Vogelschutzgebiet „Davert“ (DE-4111-401) ein Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) zu erstellen. Sie sind die Grundlage der Gebietsverwaltung sowie -entwicklung im Hinblick auf den in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele.

Für den Emmerbach wird von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster ein FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO) aufgestellt, welches die Grundlage der Gewässerentwicklung im Hinblick auf den in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele in enger Verzahnung mit der erforderlichen Gewässerunterhaltung nach den Vorgaben der §§ 39ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darstellt und die Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Helm-Azurjungfer zum Ziel hat. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unter Beachtung der Zielsetzungen für das Natura 2000-Gebiet in das Konzept einzubeziehen.

MAKO und VMP konkretisieren die in Absatz 2 aufgeführten allgemeinen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die FFH-Erhaltungsziele und -maßnahmen und beinhalten fachliche Aussagen zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels sowie zum Umgang mit Kalamitäten.

- (2) Soweit dies zum Erreichen des Schutzzwecks und zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung erforderlich ist, sind insbesondere die folgenden Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Maßgabe des MAKO bzw. des VMP durchzuführen:

1. Umbau von Nadelbaumbestockungen und nicht lebensraumtypischen Beständen in Waldgesellschaften der in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, aber mindestens in stabile Laub- und Laubmischwaldbestände mit einem Anteil von über 50 % lebensraumtypischen Baumarten. Naturverjüngung und natürliche Sukzession sind zu bevorzugen, sofern sie zielkonform sind.
2. Anlage und Pflege von Waldrändern.
3. Herausnahme von Waldbeständen der in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen aus der forstlichen Nutzung.
4. Vermehrung von Alt- und Biotopbaum- sowie von Totholzanteilen zur Sicherung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen über die Verpflichtung der Waldbesitzenden nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 dieser Verordnung hinaus.
5. Beseitigung einer naturschutzfachlich nicht erwünschten Bestockung
 - a) entlang von Gewässern,
 - b) im Bereich von Biotopen gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie innerhalb der natürlichen Lebensraumtypen.

6. Entwicklung von in § 2 Abs. 2 lit. i) dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und Habitaten.
 7. Rückbau oder Anstau von Entwässerungsgräben.
 8. Pflege und Entwicklung von Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, feuchten Heiden mit Glockenheide sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen.
 9. Pflege- und Entwicklung von artenreichem Grünland insb. durch Mahd- gutübertragung sowie angepasste, extensive Nutzung.
 10. Optimierung und Anlage von Kleingewässern als Ganzjahreslebensraum für den Kammmolch und andere Amphibienarten, Wasserinsekten, Stillgewässer-/Verlandungsgemeinschaften.
 11. Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung am Emmerbach unter Berücksichtigung der Anforderungen der Helm-Azurjungfer.
- (3) Die Umsetzung soll möglichst durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Nutzungsberichtigten und dem Einsatz von Fördermitteln erfolgen.

Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Absatz 2 sollen vorrangig die Eigentümerinnen und Eigentümer, im Übrigen die sonstigen in § 3 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG genannten Stellen beauftragt werden (mittels vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen, vorbehaltlich deren Verfügbarkeit sowie den Bestimmungen des Zuwendungs- und Beihilfrechts). Der Landesbetrieb Wald und Holz unterstützt die untere Naturschutzbehörde.

§§ 65 und 68 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach den Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung eingeschränkt, verboten oder anders geregelt sind;
2. von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster und dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie im FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO) oder im Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) festgelegte Maßnahmen;
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Schutzziel des § 2 dieser Verordnung treffen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
5. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster abzustimmen;
7. Unberührt von den Verboten bleibt die Durchführung der Schützenveranstaltung in der Gemarkung Amelsbüren, Flur 21, Flurstücke 563 und 564 tlw..

§ 10 Wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen

Die Durchführung von wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, ökologischen und archäologischen Untersuchungen und Exkursionen ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster sowie dem Regionalforstamt Münsterland vorher anzuzeigen. Sie können durchgeführt werden, wenn die Behörden nicht innerhalb von vier Wochen dagegen Bedenken erheben. Die Zustimmung der Behörden kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unberührt bleiben die in den Arbeits- und Maßnahmenplänen der im Gebiet tätigen Biologischen Stationen aufgeführten Tätigkeiten.

Hinweis:

Die Zustimmung der Behörden ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Die Rechte der Eigentümerin bzw. des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 11 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Münster nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 12 Gesetzlich geschützte Biotope

Strenge Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Anlage II zu dieser Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

§ 13 Wildnisentwicklungsgebiete

Strenge Regelungen des § 40 LNatSchG NRW über die Wildnisentwicklungsgebiete bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten Wildnisentwicklungsgebiete sind in der Anlage II zu dieser Verordnung analog zu § 40 Abs. 3 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

§ 14 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LNatSchG NRW finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 16 Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich

1. die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach“, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 26.06.2018, veröffentlicht am 06.07.2018 im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Münster

sowie

2. die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils – Davert – im Kreis Münster vom 16. September 1971, veröffentlicht am 25. September 1971 im Amtsblatt Nr. 39 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, .2026

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-MS/2020.0001

Andreas Bothe

Anlage IV

Flurstücksverzeichnis – NSG Davert - Stadt Münster (Stand: 25.09.2025)

Gemarkung Amelsbüren

Flur 16, Flurstücke 7, 15, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 27, 30, 31, 35, 50, 51, 52, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 72 (teilw.), 75 (teilw.), 82 (teilw.), 83, 90 (teilw.), 91, 95, 102 (teilw.), 105, 106, 107

Flur 17, Flurstücke 15, 17 (teilw.), 20 (teilw.), 23 (teilw.), 24, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 34 (teilw.), 41 (teilw.), 42 (teilw.), 46, 47, 49, 50, 51, 52 (teilw.), 53 (teilw.), 54 (teilw.), 62, 63,

Flur 18, Flurstücke 9 (teilw.), 10, 13, 14, 16 (teilw.), 18, 19, 20, 22 (teilw.), 23 (teilw.), 24, 25 (teilw.), 32 (teilw.), 34, 35 (teilw.), 36 (teilw.), 38, 39, 40 (teilw.), 41 (teilw.), 43

Flur 19, Flurstücke 20, 22, 23, 24, 30, 39, 40, 43, 47, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 60 (teilw.), 65 (teilw.), 70 (teilw.)

Flur 20, Flurstücke 2 (teilw.), 15 (teilw.), 40 (teilw.), 70, 86 (teilw.), 87 (teilw.), 88 (teilw.), 89 (teilw.), 90 (teilw.), 91, 93 (teilw.), 94 (teilw.)

Flur 21, Flurstücke 32, 33 (teilw.), 34 (teilw.), 35 (teilw.), 202, 203 (teilw.), 563, 564, 592 (teilw.), 737, 738 (teilw.), 776 (teilw.), 795 (teilw.), 796, 802 (teilw.)

Flur 22, Flurstück 35 (teilw.)

Flur 23, Flurstücke 76 (teilw.), 77, 86, 91, 92, 94, 95, 161, 162 (teilw.), 163, 164 (teilw.), 165, 262 (teilw.), 263 (teilw.), 294 (teilw.), 316 (teilw.), 360 (teilw.), 361 (teilw.), 362 (teilw.), 364 (teilw.), 376 (teilw.), 377, 378, 379 (teilw.), 380, 383 (teilw.), 384, 385, 386, 387, 388, 390, 391, 393, 398

Flur 24, Flurstücke 2, 3, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 33, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 (teilw.), 56 (teilw.), 59 (teilw.), 60, 61, 62 (teilw.), 63 (teilw.), 65, 66, 67, 68, 69, 72 (teilw.), 73, 74, 75 (teilw.), 76 (teilw.), 77 (teilw.), 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 97 (teilw.), 99, 108 (teilw.), 109 (teilw.), 112 (teilw.)

Flur 25, Flurstücke 1, 12, 15, 43, 57 (teilw.), 69 (teilw.), 70 (teilw.), 71 (teilw.), 72 (teilw.), 73 (teilw.), 75 (teilw.), 77 (teilw.), 78 (teilw.), 79 (teilw.), 81 (teilw.), 82, 83, 84, 85, 93 (teilw.), 94 (teilw.), 97 (teilw.), 105 (teilw.), 106 (teilw.), 110 (teilw.), 116 (teilw.)

Flur 26, Flurstücke 5, 12, 13, 24 (teilw.), 28, 31, 32, 45, 46, 47, 48, 51, 63, 66, 67, 68, 76, 79, 80, 81, 90, 91, 92, 94, 95, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 106 (teilw.), 107 (teilw.), 108 (teilw.), 109 (teilw.), 110 (teilw.), 111 (teilw.), 112 (teilw.), 113 (teilw.), 114 (teilw.), 115 (teilw.), 116 (teilw.), 117 (teilw.), 118, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144 (teilw.), 145, 146, 147, 148, 149 (teilw.), 151, 152, 153

Flur 27, Flurstücke 4, 10, 11, 17 (teilw.), 24, 26, 28, 29, 30, 33 (teilw.), 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 87, 88, 89, 90, 102 (teilw.), 118, 119